

Öffentliche Bekanntmachung

8.Nachtrag/ Pflegekasse zur Satzung der BKK ProVita vom 1. Januar 2016

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK ProVita in seiner Sitzung am 15. April 2025 beschlossenen 8. Nachtrag/ Pflegekasse zur Satzung vom 1. Januar 2016

mit Bescheid vom 20.05.2025 genehmigt.

(Aktenzeichen: 112 – 10303#00022#0005)

8. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2016
geltenden Satzung der
BKK ProVita Pflegekasse

8. Nachtrag

zur Satzung der BKK ProVita Pflegekasse vom 01.01.2016

Die Satzung der BKK ProVita Pflegekasse vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gem. § 41 SGB IV richtet sich nach den in der Anlage zu § 3 der Satzung der BKK ProVita Pflegekasse durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen.“

2. Die Satzung der BKK ProVita Pflegekasse wird nach Artikel II um einen Artikel III mit folgender **Anlage zu § 3 der Satzung der BKK ProVita Pflegekasse** ergänzt:

„Artikel III

Anlage zu § 3 der Satzung

Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haben auf der Grundlage des § 41 SGB IV bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit neben dem Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoarbeitsverdienstes Anspruch auf folgende Entschädigung:

I. Tagegeld

1. Tagegeld wird in der jeweils für den Vorstand geltenden Höhe gezahlt.
2. Wird von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H. für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagesgeldes gekürzt.
3. Abweichend von der Regelung des I.2. können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Sozialversicherungsträgers generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.

II. Übernachtungsgeld

1. Übernachtungsgeld wird in der jeweils für den Vorstand geltenden Höhe gezahlt.
2. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.
3. In den in § 7 Abs. 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

III. Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer

Soweit die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder einen Personenkraftwagen benutzen und hierbei eine/n berufsmäßige/n Kraftfahrer/in in Anspruch nehmen oder wegen körperlicher Behinderung nicht selbst fahren können, wird für die/den Fahrer/in Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Abschnitte I. und II. gezahlt.

IV. Fahrtkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

1. Wegstreckenentschädigung
Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG abgegolten (z. Z. 0,30 €/km). Für die regelmäßige Nutzung eines Fahrrads wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 BRKG i. V. m. Ziff. 5.3 BRKGVwV geleistet (z.Z. 5 €/Monat).
2. Flugkosten
Hin- und Rückflugkarte. Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.
3. Bahnkarten
 - a) Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
 - b) Aufpreise und Zuschläge für Züge
 - c) Reservierungsentgelte
 - d) Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge.
4. Sonstige Kosten
 - a) öffentlicher Nahverkehr
 - b) Zubringer zum Flugplatz
 - c) Taxi bzw. andere Fahrdienstleister
 - d) Gepäckkosten - Gepäckaufbewahrung
 - e) Post- und Telekommunikationskosten
 - f) Parkplatz- und Garagenkosten
 - g) sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.

V. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für

Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftigen Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGlG. Hinweis: Zahlungen an die Betreuungsperson sollen aus steuerrechtlichen Gründen grundsätzlich unbar erfolgen. Beantragte Erstattungsleistungen sind grundsätzlich steuerpflichtig (§ 3 Nr. 34a lit. b und § 32 Abs. 1 EStG).

VI. Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen

1. Die dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen entstehenden notwendigen Auslagen sind in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten. Bei nicht oder nur schwer nachweisbaren Kosten (z. B. Telefongespräche) genügt die Glaubhaftmachung durch Einzelaufstellung und schriftliche Erklärung.
2. Anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats, die außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrag des Verwaltungsrats oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder des Ausschusses tätig werden, werden die notwendigen und angemessenen Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.
3. Pauschbeträge für Auslagen dürfen nicht mit den Pauschbeträgen für Zeitaufwand vermischt werden.

VII. Pauschbeträge für Zeitaufwand

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag in Höhe von 79 Euro. Digitale oder hybride Sitzungen (gemäß § 64a SGB IV) sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten. Für die Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ist die gleiche Sitzungsvergütung wie für in Präsenz teilnehmende Mitglieder vorzusehen.
2. Im Fall der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag kann für jeden Kalendertag insgesamt nur ein Tagegeld und ggf. Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn am selben Tag Sitzungen sowohl von Organen der Kranken- als auch der Pflegekasse stattfinden.
3. Die Vorsitzenden von Ausschüssen und ihre Stellvertreter erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag.
4. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der stellvertretende Vorsitzende erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag in Höhe von 300 Euro. Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

Hinweis: Pauschbeträge für Zeitaufwand sind steuerpflichtig.

VIII. Erstattung des Verdienstaufalls und der Rentenversicherungsbeiträge

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI selbst zu tragen haben, erstattet; die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens 1/75 der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV.

Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufall entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 1 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstaufall wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden geleistet; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen."

Artikel II

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 15. April 2025 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita Pflegekasse beschlossen.

Bergkirchen, den 15.04.2025

Helmut Faber

Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 15. April 2025 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita Pflegekasse wird gemäß § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) und § 41 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 20. Mai 2025
112 - 10303#00022#0005

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

